

## Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung

### 1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Stadt Neu-Isenburg fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers. Die Förderung dient der Einsparung von Trinkwasser, dem sinnvollen Umgang mit Trinkwasser, der Schonung und Anreicherung des Grundwassers, der Verminderung des Schmutzwassereintrages in die Vorfluter und der Entlastung der Kläranlage.
- 1.2. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Neu-Isenburg auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. **Regenwasseranlagen** sind in sich geschlossene Anlagen, die das von Dachflächen abfließende Regenwasser sammeln und einem Zweck zuführen, für den keine Trinkwasserqualität erforderlich ist (z.B. WC-Spülung, Putzen, Grünflächenbewässerung, eventuell Wäschewaschen usw.). Durch diese „Brauchwassernutzung“ sollen Einsparungen im Trinkwasserverbrauch erzielt werden.

#### **Technische Hinweise und Empfehlungen**

*Beim Bau einer Regenwasseranlage sind die Regeln der Bautechnik zu beachten. Besonders wichtig sind hierbei die DIN 1986 –*

*„Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und die DIN 1988 – „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“.*

*Es ist nachzuweisen, dass der Betrieb der Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Trinkwassernetz haben kann. Änderungen an Trinkwasserleitungen und an Grundstücksentwässerungen dürfen nur von zugelassenen Installationsfachbetrieben vorgenommen werden.*

*Den Regenwassernutzungsanlagen dürfen nur von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser (Regenwasser) zugeführt werden. Stark verschmutzte und vermooste Dächer sind hierfür ungeeignet. Grasdächer, Bitumendächer, Asbestzementdächer und Metaldächer sind je nach Nutzung ungeeignet und dürfen ebenso wie ökologisch bedenkliche Materialien (z.B. PVC, GFK) nicht angeschlossen werden.*

#### 2.2. **Regenwasserspeicher**

Auch einfache Zisternen zur Gartenbewässerung können bezuschusst werden, wenn dieselben als geschlossenes System mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen ausgebildet werden.

## **Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung**

### **3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Isenburg und seiner Ortsteile sind. Mieter benötigen das Einverständnis des Vermieters zur Durchführung der Maßnahme.
- 3.2. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

### **4. Förderungsvoraussetzung**

- 4.1. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 6. erfüllt sind.
- 4.2. Förderungsfähig sind nur Anlagen
  - Für die eine ausreichende wasserwirtschaftliche Nutzung nachgewiesen wird.
  - Die eine dauerhafte Betriebssicherheit erwarten lassen.
  - Bei der Bauausführung erst nach Genehmigung des Antrages begonnen wird/wurde. Jeder Antrag wird gesondert auf die Förderungsfähigkeit überprüft.
- 4.3. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Förderung nach dieser Richtlinie nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
- 4.4. Haushaltsmittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Für die Installation einer Regenwasseranlage, oder für das Aufstellen eines geschlossenen Regenwasserbehälters wird ein Zuschuss von 50% der nachgewiesenen und auf Richtigkeit geprüften Rechnungen, maximal jedoch 2.000 € pro Liegenschaft und Anlage gewährt.
- 5.2. Als förderungsfähige Aufwendungen gelten:
  - die nachgewiesenen und geprüften Material- und Lohnkosten (bei Ausführung durch ein Fachunternehmen).
  - die nachgewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung. Außerdem zusätzlich ein Stundensatz in Höhe von 10,00 €.

## **Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung**

### 6. Bewilligungsverfahren

- 6.1. Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Hochbau, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, Frau Bischoff, Tel.: 06102-241652, [hochbau@stadt-neu-isenburg.de](mailto:hochbau@stadt-neu-isenburg.de) oder online unter [www.neu-isenburg.de](http://www.neu-isenburg.de).
- 6.2. Die Förderanträge sind von den Antragsberechtigten schriftlich an die Stadt Neu-Isenburg unter oben genannter Anschrift zu stellen. Dem Antrag beizulegen ist ein detailliertes Angebot des ausführenden Fachunternehmers in Kopie, bzw. gegebenenfalls bei Eigenleistungen eine Kostenzusammenstellung der einzusetzenden Materialien. Außerdem soweit erforderlich eine Baugenehmigung für den Bau der Regenwassernutzungsanlage, ein maßstäblicher Lageplan aus dem die zu bezuschussende Maßnahme zu ersehen ist, eine Abschrift des Grundbuchblattes sowie gegebenenfalls eine Skizze der geplanten Maßnahme.
- 6.3. Nach Eingang der Förderanträge inklusive aller Anlagen sowie erfolgter Vorprüfung durch die Stadt Neu-Isenburg entscheidet die Stadt Neu-Isenburg die Förderfähigkeit durch Bescheid.
- 6.4. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Schlussrechnung des Fachunternehmers bzw. die Kostenaufstellung inklusive der Stundenzahlen der Eigenleistung einzureichen und ein Abnahmetermin mit dem Dienstleistungsbetrieb (DLB) der Stadt Neu-Isenburg zu vereinbaren.
- 6.5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Neu-Isenburg verlangen, dass der Zuschuss gegebenenfalls anteilig zurück zu zahlen ist.

### 7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb (DLB) der Stadt Neu-Isenburg und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Hochbau.
- 7.2. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich Hochbau vorzulegen.
- 7.3. Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als die im Antrag veranschlagten Kosten, so ist der Zuschuss entsprechend anteilig zu kürzen.

## Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung

### 8. Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2013 beschlossen und treten am 01.05.2013 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 26.04.2013

DER MAGISTRAT  
der Stadt Neu-Isenburg

  
(Herbert Hunkel)  
Bürgermeister